

## Prüfvermerk

**Projekt:** Explorationsbohrung Wisselshorst Z1a

**Firma:** Vermilion Energy GmbH

### **Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 1 Nr. 10.b) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)**

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Erkundungsbohrung mit dem Zweck, den Nachweis der Gasführung einer im Raum nördlich von Bad Fallingbostel vermuteten Lagerstätte zu erbringen und die mögliche Förderung einzuschätzen. Die Bohrung soll als Ablenkung aus der bestehenden Bohrung Wisselshorst Z1 von einem bestehenden Förderplatz abgeteuft werden.

Die vertikale Endteufe der geplanten Bohrung beträgt 4.850 m (TVD), die Länge des Bohrpfad es beträgt 5.135 m (MD) und der Kickoff-Punkt für die Ablenkung liegt bei 1.500 m (MD).

Der Standort des geplanten Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Bomlitz im Landkreis Heidekreis.

Der Beginn des Platzbaus ist für Februar 2023 geplant.

### Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 10. Buchst. b) UVP-V Bergbau ist für eine Bohrung zur Aufsuchung von Bodenschätzen ab 1.000 m Teufe eine standortbezogene Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, durchzuführen.

### Erste Stufe (§ 7 Abs. 2. S. 3 UVPG):

### **Liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor?**

#### § 2 Abs. 4 NUVPG:

Zu den besonders zu berücksichtigenden Gebieten nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG, auch in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 2.6 UVPG, gehören auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz und Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.

**Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo und Umweltkarten Niedersachsen, Zugriffsdatum 27.10.2020, überprüft.

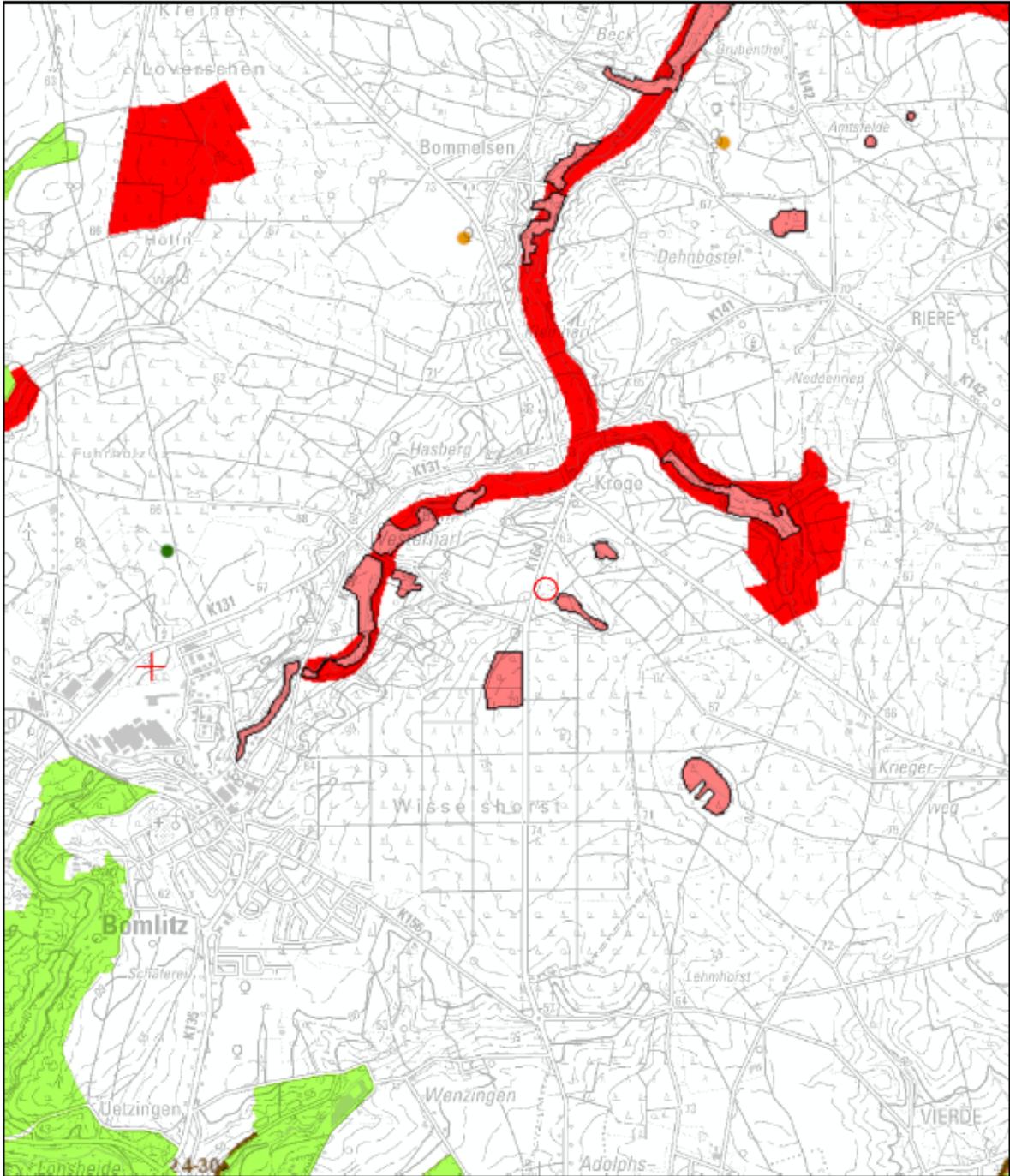
Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	Nicht betroffen
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	Südöstlich des Vorhabens: Extremstandort nasser und naturnaher Böden mit Moorbiotopen, Moorwaldbereichen und Flatterbinsenrieder
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Betroffen, da der chemische Zustand des Grundwassers gemäß EU-Grundwasserrichtlinie (GWRL, 2006/118/EG: Ergänzung zur EU-Wasserrahmenrichtlinie) als schlecht eingestuft ist.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	Nicht betroffen.
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	Nicht bekannt.

Weitere Betroffenheit (nicht in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG oder § 2 Abs. 4 NUVPG aufgeführt):

Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung nach LROP 2007	Das geplante Vorhaben liegt im Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung „Bomlitztal“.
---	---



**Notizen**

- Roter Kreis: Vorhabensstandort
- Grüne Fläche: LSG
- Rote Fläche: Wertvolle Bereiche Brutvögel
- Hellrote Fläche: Wertvolle Bereiche Landesweite Biotopkartierung



**Kartentitel**

Maßstab 1 : 40000



### Prüfung 1 Stufe §7 Abs. 2 S. 4 UVPG:

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass sich in der Umgebung des Vorhabens gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes befinden (Extremstandort nasser und naturnaher Böden mit Moorbiotopen, Moorwaldbereichen und Flatterbinsenrieder).

Weiter liegt das Vorhaben in einem Gebiet gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG. Hier sind die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union (Grundwasserrichtlinie GWRL, 2006/118/EG) bereits überschritten: Der chemische Grundwasserzustand ist in diesem Gebiet als schlecht eingestuft.

Anmerkung: Das Vorhaben befindet sich im Trinkwasservorranggebiet (ROG/LROP) „Bomlitztal“. Trinkwasservorranggebiete finden sich nicht unter den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG oder § 2 Abs. 4 NUVPG aufgeführten örtlichen Gegebenheiten.

Das Ziel des Vorranggebiets für die Trinkwassergewinnung „Bomlitztal“ wird nicht gefährdet. Im Zusammenhang mit der Betrachtung des Schutzgutes Wasser wurden mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und damit auch des Ziels des Vorranggebietes betrachtet.

### Prüfung 2. Stufe § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG

Eine Beeinträchtigung der grundwasserabhängigen Biotope durch das geplante Vorhaben ist nicht gegeben. Für das Vorhaben werden bereits versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen des bestehenden Bohrplatzes genutzt. Es kommt zu keinen weiteren Flächeninanspruchnahmen oder Nutzungsumwandlungen. Ein Ausbau der bestehenden Zuwegung ist nicht erforderlich.

Auch eine Beeinflussung durch Grundwasser-Absenkung ist nicht gegeben. Es wird bei der Durchführung des Vorhabens zu keiner Grundwasserabsenkung kommen, da der bestehende Bohrkeller der Bohrung Wisselshorst Z1 genutzt wird

Bei der Gestaltung des Bohrplatzes werden die geltenden Richtlinien des Bundesverbandes Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) und der Stand der Technik angewendet. Der Bohrplatz wird in zwei Bereiche unterteilt, die durch eine umlaufende Aufkantung bzw. Rinne voneinander getrennt werden. Der innere Bereich hat eine Fläche von ca. 5.800 m<sup>2</sup> und wird in wasserundurchlässigem Asphalt ausgeführt, da dort Gefahrstoffe wie Betriebsstoffe (Öl, Diesel) und Spülsätze benutzt und gelagert werden. Die Fläche des äußeren Bereiches beträgt ca. 1.900 m<sup>2</sup> und ist bereits befestigt (Asphalt/Beton) und durch Einzäunung gegenüber dem Außengelände abgegrenzt. Die Retentions- und das Separatorbecken, die sich im äußeren Bereich befinden, werden im Zuge des Vorhabens nicht wieder in Betrieb genommen. Im äußeren Bereich findet kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen statt.

Der innere und der äußere Bereich werden durch eine umlaufende Entwässerungsrinne getrennt. Der innere Bereich wird darüber hinaus mit einer weiter innenliegenden Entwässerungsrinne ausgeführt und verfügt damit über zwei Wasserkreisläufe. Das

anfallende Wasser wird in den Rinnen aufgefangen und in eine mobile, geschlossene Wasserhaltungseinheit, welche im inneren Bereich aufgestellt wird, geleitet.

Die so gefassten Wässer werden anschließend abgepumpt, abtransportiert und der fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Das im äußeren Bereich anfallende Niederschlagswasser wird direkt lokal am Rand des Platzes versickert.

Da die bestehende Bohrung Wisselshorst Z1 abgelenkt wird, bleibt die vorhandene Verrohrung, die zum Schutz des Grundwassers errichtet wurde, bestehen.

Die eingesetzten Bohrspülungen unterliegen der Wassergefährdungsklasse 0 und 1.

Der chemische Grundwasserzustand des Grundwassers wird somit nicht negativ beeinflusst (Verschlechterungsverbot), das Vorhaben steht Maßnahmen zur Verbesserung des chemischen Zustandes nicht entgegen (Verbesserungsgebot).

#### Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls:

Eine UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG besteht nur, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor. Das Vorhaben wird sich nicht auf den (schlechten) Zustand des Grundwassers in erheblichem Maße negativ auswirken.

Gleichfalls werden die südöstlich liegenden Biotope (Extremstandorte nasser und naturnaher Böden mit Moorbiotopen, Moorwaldbereichen und Flatterbinsenrieder) nicht beeinträchtigt, da es zu keiner Verschlechterung des Grundwassers und zu keiner Absenkung des Grundwasserspiegels kommt.

Es ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG keine Rechtsgrundlage, eine UVP zu fordern.

#### Hinweise für das weitere Genehmigungsverfahren:

- Die Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm- und Lichtemissionen während der Bau- und Bohrphase sind zeitlich begrenzt. Durch geplante Maßnahmen wie zum Beispiel durch exakte Ausrichtung der Richtstrahler können die Beeinträchtigungen minimiert werden.
- Ab Anfang März beginnt die Brutphase der in der Umgebung brütenden Vögel (01. März bis 31. August). Falls die Arbeiten in den März hineingehen, ist zu prüfen, ob Störungen in diesem Zeitraum durch gezielte Maßnahmen wie das Setzen von Lärmschutzwänden vermieden werden können oder gar müssen.

24.10.2022

LBEG